



DER IRAK ALS WIRTSCHAFTSPARTNER **– Daten, Fakten und Adressen –**

Redaktion: Nina Lantzerath
Raphaela Mariam Gurk

**Euro-Mediterranean Association
for Cooperation and Development – EMA e.V.**

Lederstr. 15, 22 525 Hamburg

Tel.: 040 – 520 148 89

Fax: 040 – 520 149 11

Email: kontakt@ema-germany.org

www.ema-germany.org

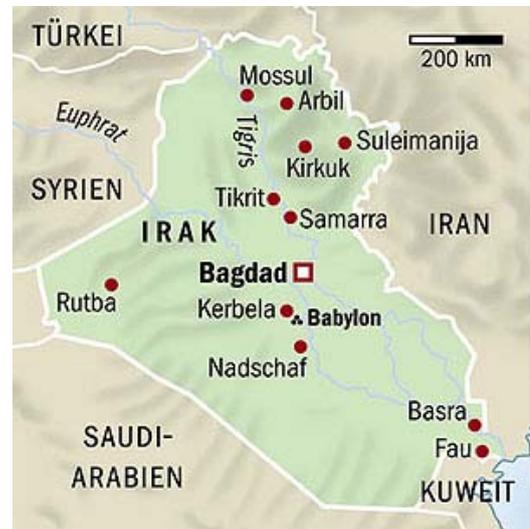
Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Politische Entwicklungen	3
3. Überblick Wirtschaft	4
4. Rechtlicher Einblick und praktische Hinweise für Investoren im Irak	5
4.1 Deutsch-irakischer Investitionsförderungs- und -schutzvertrag	5
4.2. Rechtliche Rahmenbedingungen zu Investitionen	5
4.3 Voraussetzungen für Investitionen	6
4.4 Sicherheiten und Begünstigungen	6
4.5 Verfahren zur Erteilung des Gewerbescheins (Project Establishment License).....	6
4.6 Irakische Gesellschaftsformen.....	7
4.7 Errichtung einer Gesellschaft/Gesellschaftsvertrag.....	8
4.8 Zweigniederlassungen und Repräsentanzen	9
4.9 Firmeneintragung im irakischen Handelsregister.....	10
4.10 Benötigte Dokumente für den Export oder Import von Waren	11
5. Deutsch – irakische Beziehungen.....	12
6. Irakische Ministerien	13
7. Quellenverzeichnis	13



1. Allgemeines

Die Republik Irak befindet sich am nordöstlichen Rand der arabischen Halbinsel, oberhalb des persischen Golfs. Das Land mit der Hauptstadt in Bagdad ist in 18 Provinzen unterteilt, wobei die kurdische Region als autonomes Gebiet von der Regierung anerkannt ist. Von den 30 Millionen Einwohnern des Iraks leben 70 % in den Städten. Die Bevölkerung besteht aus 80 % Arabern und 15 % Kurden, die Amtssprachen sind dementsprechend arabisch und kurdisch. Die 95-prozentige muslimische Mehrheit teilt sich in 60 % Schiiten und 35 % Sunniten auf, was regelmäßig zu politischen Spannungen führt.



2. Politische Entwicklungen

Nach dem Sturz Saddam Husseins 2003 wurde der Irak bis zur Wiederherstellung der formalen Souveränität des Landes im Jahre 2005 zunächst von einer Übergangsbehörde verwaltet. Bei den demokratischen Wahlen im Januar desselben Jahres ging die Schiitenpartei als Sieger hervor. Infolge der ersten Parlamentswahlen im Dezember 2005 wurde Dschalal Talabani zum Staatspräsidenten bestimmt und Nuri al-Maliki zum Ministerpräsidenten.

Am 31.12.2008 lief das Sicherheitsratsmandat der Vereinten Nationen zur Präsenz der Multinationalen Kräfte (MFN-I) unter Führung der USA aus. Fast zeitgleich trat das Status of Forces Agreement (SOFA) in Kraft, welches die US-amerikanische Truppenpräsenz im Irak regelt. Dieses schreibt einen Rückzug der Streitkräfte aus den Städten und Ortschaften bis zum 30. Juni 2009 und einen vollständigen Truppenabzug bis Ende des Jahres 2011 vor. Seit Anfang des Jahres hat Bagdad außerdem etliche Souveränitätsrechte zurück erhalten, wie z.B. die Kontrolle über den irakischen Luftraum und den Besitz der „Grünen Zone“ in Bagdad. Ferner müssen die US-Streitkräfte ihr Vorgehen von nun an mit dem Irak koordinieren, wobei das US-Militär nur in schweren Straftaten von irakischer Seite zur Rechenschaft gezogen werden kann.

Wegen der politischen Unruhen sind in den letzten Jahren 2,5 Mio. Iraker geflüchtet, viele von ihnen nach Syrien und Jordanien. Problematisch ist, dass sich unter ihnen viele gut ausgebildete und qualifizierte Kräfte befinden, die dem Irak nun fehlen. Interne Flüchtlinge werden im Irak auf 2,7 Mio. geschätzt.

3. Überblick Wirtschaft

Vor dem Einbruch der Weltwirtschaft im Oktober 2008 betrug das irakische Wirtschaftswachstum 9%. Bis 2013 wird das jährliche Wachstum, auf 7 % geschätzt. Zwischen 2006 und 2008 haben sich außerdem die Importe ebenso wie die Exporteinnahmen des Irak verdoppelt. Die Wirtschaft des Irak basiert jedoch zum großen Teil auf dem Erdölexport als Lieferant von 90% aller Staatseinnahmen des Irak. Bis Ende 2009 fließen diese sowie die Einnahmen aus dem Gasexport in den Development Fund for Iraq (DFI). Dabei handelte es sich Mitte 2008 um einen Betrag von ca. 50 Mrd. US \$. Nachdem der Ölpreis im Zuge der Weltwirtschaftskrise jedoch stark gesunken ist, hat sich die wirtschaftliche Lage im Irak wieder verschlechtert, die Prognosen müssen nach unten korrigiert werden. Davon abgesehen hat die Finanzkrise aufgrund nur geringer internationaler Verflechtungen des Irak allerdings keine besonderen Auswirkungen auf das Land.

Insgesamt hat der Irak großes Potenzial. Viele gut ausgebildete und zahlungskräftige Teile der Bevölkerung befinden sich zwar zurzeit im Ausland, doch hofft man, dass diese bei nachhaltiger befriedigender wirtschaftlicher und politischer Entwicklung in ihr Heimatland zurückkehren werden. Auch ist der Irak reich an Bodenschätzen, die größten hierunter Erdöl- und -gas. Aufgrund der Verwüstung im Krieg ist das Land auf einen schnellen Wiederaufbau angewiesen und bietet somit viele Investitionschancen. Viele Investitionsvorhaben gehen auch vom Irak selber aus, vor allem im Bereich der Infrastruktur, der Industrie und dem Erdöl- und Gassektor. Jedoch fehlen für die meisten Projekte aufgrund der enormen Auslandsverschuldung die nötigen Mittel, besonders seit dem Einbruch des Ölpreises. Obwohl deren Legitimität teilweise zweifelhaft ist, beliefen sich die Forderungen aus dem Ausland Ende 2007 auf 102 Mrd. US \$, was 163 % des Bruttoinlandsprodukts ausmachte. Seit Ende 2008 sind die Forderungen dank Schuldenstreichung des Pariser Klubs immerhin auf 33 Mrd. US \$ geschrumpft.

Daneben fehlen die Grundvoraussetzungen für nachhaltiges Wirtschaftswachstum. Insbesondere die Infrastruktur ist nur unzureichend ausgebaut. Die Elektrizitäts- und Wasserversorgung ist seit der Invasion der USA eher noch schlechter. 70 % der Bevölkerung haben keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser. Auch die Landwirtschaft befindet sich in einer schwierigen Lage, was teilweise ebenfalls durch den allgemeinen Wassermangel bedingt ist. Landwirte verlieren ihre Lebensgrundlage und ziehen in die Städte. Aus diesem Grund ist der Irak vermehrt auf Importe angewiesen. Gründe für den schlechten Ausbau des Bewässerungssystems sind der Mangel an Elektrizität und der fehlende Kraftstoff für Pumpen. Außerdem besteht ein Wartungs- und Sanierungsstau, weshalb die Erneuerung der Geräte schwierig ist.

Entscheidend für die langfristige wirtschaftliche Entwicklung des Landes sind somit die Entwicklung der Sicherheitslage, die ausländische Investoren bislang abschreckt, sowie die endgültige Klärung der Souveränitätsfrage als Voraussetzung für die Schaffung einer nachhaltigen und konsistenten Wirtschaftspolitik und verlässlicher Investitionsstrukturen.

4. Rechtlicher Einblick und praktische Hinweise für Investoren im Irak

(Quelle: www.np-irak.de)

4.1 Deutsch-irakischer Investitionsförderungs- und -schutzvertrag

Am 23. Juli 2008 haben der damalige Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Michael Glos, und sein irakischer Kollege, Industrieminister Fawzi al-Hariri, den bilateralen Investitionsförderungs- und -schutzvertrag paraphiert. Die Ratifizierung ist in nächster Zukunft zu erwarten. Ein Investitionsförderungs- und -schutzvertrag ist grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung von Bundesgarantien für eine Direktinvestition im Ausland. Er dient der Abschirmung gegen politische Risiken bei langfristigen investiven Engagements. Diese Risikoabschirmung umfasst insbesondere Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, einen effektiven Eigentumsschutz, freien Transfer von Kapital und Erträgen sowie den Zugang zur internationalen Schiedsgerichtbarkeit. Durch die Inländergleichbehandlung soll die Gleichstellung von ausländischen Investoren mit nationalen Investoren gewährleistet werden. Mit der Meistbegünstigung verpflichten sich die Vertragsstaaten, Investoren des Partnerstaates nicht weniger günstig zu behandeln als Investoren eines dritten Staates. Der effektive Eigentumsschutz umfasst vor allem die Absicherung gegen Enteignung. Das Recht gegen Enteignung wird durch die irakische Verfassung und das irakische Investitionsgesetz nur unzureichend durch eine Standardklausel gewährleistet.

4.2. Rechtliche Rahmenbedingungen zu Investitionen

Irakisches Investitionsgesetz

Das Investitionsgesetz enthält eine Reihe von Garantien und Anreizen für in- und ausländische Investoren. Mit dem Gesetz unterstreicht der Irak seinen Willen zur konsequenten Marktöffnung. Geschützt und gefördert werden der Technologietransfer und fast sämtliche Projekte im Produktions- und Dienstleistungssektor (Artikel 1 und Artikel 2).

Das Investitionsgesetz gilt nicht für die sensiblen Wirtschaftsbereiche (Artikel 29):

- Förderung und Produktion von Öl und Gas
- Banken- und Versicherungswesen

Herauszustreichen ist, dass ausländische Investoren den nationalen Investoren gleichgestellt sind. Diese Gleichstellung von nationalen und internationalen Investoren gilt sowohl nach dem irakischen als auch nach dem kurdischen Investitionsgesetz.

4.3 Voraussetzungen für Investitionen

Artikel 14 bestimmt, welche Voraussetzungen vom Investor zu erfüllen sind:

- schriftliche Benachrichtigung der National Investment Commission und der Investmentkommission des Gouvernements beziehungsweise der Region unverzüglich nach Installation der Sachanlagen über den Zweck des Projekts und den Beginn der Gewerbetätigkeit
- eine ordnungsgemäße Buchführung, die von einem irakischen Prüfer zu testieren ist
- Übermittlung einer Projektstudie zur wirtschaftlichen und technischen Machbarkeit sowie sämtlicher Informationen, die von der Kommission oder einer entsprechenden Behörde hinsichtlich der Finanzen und der Projektausführung abgefragt werden
- Aufzeichnung aller zollfrei importierten Waren und ihrer Abschreibungszeiträume
- Einhaltung von Umweltschutzbestimmungen, nationalen und international anerkannten Qualitätsbestimmungen, gesetzlichen Bestimmungen zur Sicherheit, Gesundheit, öffentlichen Ordnung und der Werte des Iraks

4.4 Sicherheiten und Begünstigungen

Nach Artikel 11 können Unternehmer Konten eröffnen, die auf den Irakischen Dinar (ID) oder eine ausländische Währung laufen. Kapital und Einkünfte können in einer konvertiblen Währung ins Ausland repatriert werden, nachdem eine etwaige Steuerschuld und gegebenenfalls weitere Forderungen der öffentlichen Hand beglichen worden sind. Notwendiges Land kann hier im Gegensatz zum kurdischen Investitionsgesetz nicht als vollwertiges Eigentum erworben, wohl aber gepachtet oder gemietet werden. Inländische oder ausländische Versicherungen können die Versicherung der Projekte übernehmen.

Projekten im Zusammenhang mit medizinischer Versorgung, Ausbildung und Tourismus wird alle vier Jahre eine Steuer- und Abgabenbefreiung gewährt, vorausgesetzt, der Import findet innerhalb von drei Jahren nach der Genehmigung der entsprechenden Importliste durch die Investmentkommission statt. Für weitere Informationen zu steuerlichen Aspekten siehe www.wp-irak.de

4.5 Verfahren zur Erteilung des Gewerbescheins (Project Establishment License)

Die Gewerbeanmeldung umfasst nach Artikel 19:

- ausgefüllter Fragebogen der Investmentkommission
- Bestätigungserklärung über Kreditwürdigkeit durch eine Akkreditivbank
- Referenzliste zu national und international durchgeführten Projekten
- Projektstudie mit Angaben zur finanziellen Machbarkeit
- Plan zum Terminmanagement

4.6 Irakische Gesellschaftsformen

Für die Errichtung einer Gesellschaft muss zunächst eine vorläufige Genehmigung beantragt, ein Name reserviert, eine Registraturgebühr bezahlt und ein Antrag eingereicht werden. Innerhalb von 30 Tagen ab Erteilung der Genehmigung sollte eine Registrierung an der regionalen Industrie- und Handelskammer vollzogen worden sein. Vor allem folgende Gesetze sind für eine Firmenanmeldung von Bedeutung:

- Companies Law Nr. 21 von 1997, in der geänderten Fassung von 2004; hier finden sich die wesentlichen Regelungen hinsichtlich Gesellschaftsformen, Errichtung, Gesellschaftskapital, Organschaft, Liquidation etc.
- Ministerial Instruction Nr. 196 von 2004 mit den grundsätzlichen Regelungen für eine Registrierung von Inlandsfirmen
- Ministerial Instruction Nr. 149 von 2004 mit grundlegenden Anweisungen für eine Registratur von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen ausländischer Firmen
- Law of Commerce, Nr. 30 von 1984 mit Bestimmungen zu Aufzeichnungspflichten, dem Firmennamen, Registratur bei der Industrie- und Handelskammer
- Order Nr. 6 von 1985 mit Regelungen zur Führung des Firmennamens, Erweiterung, Streichung etc.
- Interim Law on Securities Markets von 2004 für die Gründung von Aktiengesellschaften

Companies Law No. 21 of 1997, as amended in 2004

Das Gesetz regelt die grundsätzlichen Fragen des irakischen Gesellschaftsrechts und ist in seinem Regelungsauftrag vergleichbar mit dem deutschen Handelsgesetzbuch und den darauf basierenden Spezialgesetzen für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Aktiengesellschaften. Es trifft Regelungen zu:

- den Gesellschaftsformen
- der Errichtung von Gesellschaften
- dem Gesellschaftsvermögen
- den Gesellschaftsorganen
- den Kontrollmechanismen
- der Auflösung der Gesellschaft

Das irakische Gesellschaftsrecht kennt drei Rechtsformen von Unternehmen:

- **Staatsunternehmen:** hierbei handelt es sich um Unternehmen in Staatsbesitz, die im Handelsministerium registriert sind.
- **Gemischte Gesellschaften:** hier unterscheidet man zwischen zwei Typen:

Das Companies Law kennt gemischte Gesellschaften/Mixed Companies und Privatgesellschaften/Private Sector Companies (Art. 6 bis 12). Von gemischten Gesellschaften wird bei einer Beteiligung der öffentlichen Hand von mindestens 25 % gesprochen. Sinkt der Anteil unter 25 %, so gilt die Gesellschaft als Privatgesellschaft (Art. 7). Anteilseigner können auch ausschließlich andere gemischte Gesellschaften sein – zu beachten ist jedoch auch hier die 25-Prozent-Vorgabe.

Man unterscheidet die gemischte Aktiengesellschaft und die gemischte Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Beiden Gesellschaftsformen ist gemein, dass Anteilseigner in der Höhe ihrer Einlagen haften – grundsätzlich haftet der Staat nicht für Verluste.

- **Privatgesellschaften:** es handelt sich entweder um Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften. Hierbei werden wiederum fünf Typen unterschieden
 - die kleine AG (nicht börsennotiert)/Private Joint Stock Company (JSC): mit einem Mindestgrundkapital von zwei Millionen ID, gegründet von mindestens fünf Personen (bis maximal 100 Personen, Art. 16), die in der Höhe ihrer Einlagen haften (Art. 6)
 - die Gesellschaft mit beschränkter Haftung/Private Limited Liability Company (LLC): mit einem Mindeststammkapital von einer Millionen ID (Art. 28), kann errichtet werden von maximal 25 natürlichen oder juristischen Personen, die in der Höhe ihrer Einlagen haften (Art. 6), vergleichbar der Ltd. oder GmbH
 - Gesellschaft mit gesamtschuldnerischer Haftung/Joint Liability Company (JLC): mit einem Mindeststammkapital von 50.000 ID (Art. 28), soll von mindestens zwei und höchstens 25 Personen errichtet werden; die Gewinnverteilung geschieht in Abhängigkeit von der Einlagenhöhe, für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet jeder Gesellschafter unbegrenzt und persönlich (Art. 6), ähnlich der deutschen OHG
 - Einpersonengesellschaft/Sole Owner Enterprise (SE): Der Eigentümer haftet persönlich und unbegrenzt für sämtliche Verpflichtungen der Unternehmung (Art. 6), Mindestgrundkapital 50.000 ID (Art. 28)
 - Mehrpersonengesellschaft/Simple Company: aus zwei bis fünf Personen bestehend, die Kapital in die Gesellschaft eingebracht haben, das auch als Dienstleistung eingebracht werden kann (Art. 181), Mindestgrundkapital 50.000 ID (Art. 28)

4.7 Errichtung einer Gesellschaft/Gesellschaftsvertrag

Unabhängig von der Gesellschaftsform muss jede Gesellschaft einen Namen mit Unterscheidungskraft besitzen. Der Firmenname sollte arabisch sein beziehungsweise muss den Zusatz „Branch of Iraq“ enthalten. Die Prüfung und Genehmigung des Firmennamens läuft über die Handelskammer. Hier wird zudem sichergestellt, dass der Name nicht bereits verwendet wird und zukünftig nicht mehr vergeben werden kann. Involviert sind zumeist die regionale und die nationale Handelskammer. Die Registrierung einer Firma macht mehrere Besuche in beiden Häusern notwendig, da nach erfolgreicher Namensreservierung eine Reihe von weiteren

Dokumenten beizubringen sind. Der gesamte Prozess ist mit der Eintragung ins Handelsregister abgeschlossen.

Jede Gesellschaft bedarf eines Gesellschaftsvertrages. Gemäß Artikel 13 muss dieser folgende Mindestangaben enthalten:

- Firmenname und Gesellschaftsform
- Hauptniederlassung (muss im Irak liegen)
- Unternehmensgegenstand und Zweck der Gesellschaft
- Unternehmenskapital und anteilige Verteilung
- Für Gesellschaften mit gesamtschuldnerischer Haftung Angaben zur Gewinn- und Verlustbeteiligung
- Für Aktiengesellschaften die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats (Board of Directors)
- Namen der Gesellschaftsgründer, ihre Nationalität, ihr Beruf, ihr Hauptwohnsitz sowie Stückzahl und der prozentuale Anteil der von ihnen gehaltenen Aktien

4.8 Zweigniederlassungen und Repräsentanzen

Die Ministerial Instruction No. 149 von 2004 legt fest, dass Investoren heute auch Zweigniederlassungen und Repräsentanzen gründen können – ohne Einschränkung nach der Art der Tätigkeit. Die Gründung einer Zweigniederlassung oder Repräsentanz erfordert die Eintragung im Handelsregister. Nach Abschnitt 3 Nr. 2 der Verordnung muss der Antrag beinhalten:

- juristische Bezeichnung
- Handelsname
- Art des Geschäfts
- Geschäftsanschrift im Irak
- Kontaktangaben (Telefon, Fax, E-Mail) im Irak
- Name, Adresse und Telefonnummer von dem Vertreter der Geschäftsführung im Irak
- Name, Adresse und Telefonnummer der Rechtsvertretung
- Name, Adresse und Telefonnummer des bevollmächtigten Vertreters für Handelsregisterfragen
- Ja/Nein-Fragebogen zu: Landeigentum, Rohstoffförderung, Einzelhandel
- Name, Geschäftsadresse, Telefon, Fax und E-Mail der rechtlichen Vertretung und des Geschäftsführers/Vorstands im Herkunftsland
- weitestgehende Angaben zu: Grundkapital/Stammkapital, Höhe des Eigenkapitals des jüngst zurückliegenden Abrechnungszeitraums, Name und Anschrift jedes Anteilseigners, der mit mindestens zehn Prozent beteiligt ist
- eidesstattliche Versicherung über Eintragung der Firma

Die folgenden Dokumente sind gemeinsam mit dem Antrag abzugeben:

- deutsche Handelsregistereintragung
- notariell beglaubigte Satzung
- Erklärung eines vertretungsberechtigten Gesellschafters auf Geschäftspapier über die Eröffnung einer Zweigniederlassung/Repräsentanz im Irak mit Anerkenntnis des irakischen Rechtswegs, Nennung der Geschäftsvertretung für den Irak, des irakischen Rechtsvertreters und Beauftragten für Handelsregisterfragen, Jahresabschluss des zurückliegenden Geschäftsjahres
- Falls Einzelhandel betrieben werden soll, muss eine Bankerklärung beigebracht werden, aus der hervorgeht, dass 100.000 US-Dollar auf einem zinsfreien Konto hinterlegt worden sind (bei fehlender Bankerklärung kann diese nachgereicht werden, dies muss aber vor der ersten Geschäftstätigkeit erfolgen)
- Kopie des Passes des bevollmächtigten Beauftragten für Handelsregisterfragen für den Irak (zugleich die Person, welche den Antrag einreicht)

Das Handelsregister muss auf den Antrag innerhalb von zehn Tagen reagieren. Eine Zurückweisung ist nur gerechtfertigt, sofern der Antrag nicht mit den Bestimmungen der Verordnung vereinbar ist, also oben genannte Dokumente nicht oder nicht vollständig beigebracht wurden. Die Registrierung kostet einmalig 200.000 ID.

4.9 Firmeneintragung im irakischen Handelsregister

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, wenn man eine Firma eintragen lassen möchte? (Quelle: Weltbank) Die folgende Übersicht bezieht sich beispielhaft auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung/Private Limited Liability Company (LLC):

Schritt 1: Ermittlung eines eindeutigen Firmennamens, Namensanmeldung bei der Industrie- und Handelskammer in Bagdad – ca. zwei Tage, ca. 350.000 ID. Die Firma sollte einen arabischen Namen haben. Der entsprechende Vorschlag wird von der Industrie- und Handelskammer geprüft und muss bei Bestätigung gegen Zahlung einer Gebühr erworben werden.

Schritt 2: Entwurf eines Gesellschaftsvertrages (ein Anwalt sollte konsultiert werden) – ca. ein Tag, ca. 900.000 ID.

Schritt 3: Einzahlung des Grundkapitals bei einer irakischen Bank gegen Beleg – ca. zwei Tage, ca. 5.000 ID. Das eingezahlte Kapital wird freigegeben, sobald der Beleg über die Einzahlung beim Handelsregister eingegangen und die Firma registriert ist.

Schritt 4: Antrag auf Eintragung im Handelsregister – ca. vierzehn Tage, ca. 300.000 ID. Die Gebühren werden direkt an das Handelsregister gezahlt. Das Handelsregister informiert die Bank, die Steuerbehörde, Arbeitsbehörde usw. Folgende Dokumente werden u. a. verlangt: Schreiben der Industrie- und Handelskammer Bagdad über Beantragung des Firmennamens, Schreiben der nationalen Industrie- und Handelskammer zum Grundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, beglaubigtes Schreiben der Bank, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und

Postfachnummer des Antragstellers. Die Anmeldegebühren berechnen sich wie folgt: Industrie- und Handelskammer Bagdad: 45.000 ID, nationale Industrie- und Handelskammer: 15.000 ID, Bankgebühren: 25.000 ID. Gebühren für die Eintragung des Unternehmens richten sich nach dem Unternehmenskapital.

Schritt 5: Bekanntmachung der Firmengründung in den Printmedien – ca. drei Tage, ca. 100 ID; mit der bestätigten Eintragung verlangt das Handelsregister die Publikation durch einen zugelassenen Anwalt.

Schritt 6: Anfertigung eines Firmenstempels – ca. zwei Tage, ca. 20.000 ID.

Schritt 7: Erledigung der Registereintragung, ist erst nach Erledigung der vorgenannten Schritte möglich – ca. ein Tag, Kosten in Schritt 4 enthalten. Sobald die vorgenannten Schritte erledigt wurden, erteilt das Handelsregister die Bestätigung über eine Eintragung. Damit erlangt die Firma ihre volle Rechtsfähigkeit, und es werden sämtliche involvierten Behörden informiert.

Schritt 8: Benachrichtigung der Steuerbehörde und Beantragung einer Steuernummer – ca. zwei Tage, keine Kosten. Für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit ist diese erste Registratur wichtig. Das Unternehmen wird aufgefordert, seine erste Bilanz vorzulegen, und erhält am selben Tag seine Steuernummer.

Schritt 9: Beglaubigung des Kassenbuchs – ca. zwei Tage, ca. 200 ID. Die Steuerbehörden registrieren die Bücher der Gesellschaft.

Schritt 10: Anmeldung der Arbeitskräfte zur Sozialversicherung – ca. drei Tage, ca. 20.000 ID. Die Kosten für die Anmeldung sind abhängig von der Anzahl der Angestellten. Jede Gesellschaft, die mehr als drei Angestellte beschäftigt, muss diese zur Sozialversicherung anmelden. Die Kosten belaufen sich auf 17 % des Lohns, wobei der Arbeitgeberanteil bei 12 % und der Arbeitnehmeranteil bei 5 % liegt.

Schritt 11: Beantragung des Gewerbescheins – 30 bis 60 Tage, ca. 200.000 ID.

4.10 Benötigte Dokumente für den Export oder Import von Waren

- Ladeschein oder Frachtbrief
- Herkunftsbescheinigung
- Warenrechnung
- Export- / Importgenehmigung
- Zollexporterklärung
- Versandliste
- Prüfungsbericht

- Bericht über Ergebnisse der Prüfung vor der Verladung
- Beleg über Terminalabfertigung
- Gesundheits- / technische Standardbescheinigung

5. Deutsch – irakische Beziehungen

Die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und dem Irak haben eine lange Tradition. Mit der Akkreditierung von Botschaftern im Jahr 2004 in Berlin und Bagdad wurden auch die diplomatischen Beziehungen wiederhergestellt.

Seither haben mehrere hochrangige Besuche stattgefunden, zuletzt der von Außenminister Steinmeier in Bagdad und Arbil am 17. und 18. Februar 2009 mit großer Kultur- und Wirtschaftsdelegation. Der Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen rückt zunehmend in den Mittelpunkt. Um dem Irak bei der Bewältigung der ökonomischen Folgen des Krieges und beim wirtschaftlichen Wiederaufbau durch Wirtschaftskontakte nach Deutschland zu helfen, wurde ein „Servicebüro Wirtschaft“ in Bagdad eröffnet. Deutschen Unternehmen soll eine Informations- und Beratungsstruktur zur Verfügung gestellt werden; zudem sollen irakische Unternehmen bei der Herstellung von Kontakten mit deutschen Unternehmen unterstützt werden.

Kontakt: Servicebüro Wirtschaft Bagdad;
Tel: ++964-770 80 70350
sbwb@agaf.net

Links:

Auswärtiges Amt Deutschland:	www.auswaertiges-amt.de
German Trade and Investment:	www.gtai.de
Wirtschaftsplattform Irak:	www.wp-irak.de

6. Irakische Ministerien

Handelsministerium	www.motiraq.org
Ölministerium	www.uruklink.net/oil/
Industrie und Bodenschätze	www.iraqiindustry.com/
Außenministerium	www.iraqmofa.net
Gesundheitsministerium	www.mohiraq.org
Kommunikationsministerium	www.uruklink.net/moc/
Wohnungsbauministerium	www.uruklink.net/moch/
Erziehungsministerium	www.moeiraq.info
Wasserressourcen	www.iraqi-mwr.org
Irakische Zentralbank	www.uruklink.net/cbi
Irakische Handelsbank	www.tbiraq.com

7. Quellenverzeichnis

German Trade and Invest: www.gtai.de

Auswärtiges Amt Deutschland: www.auswaertiges-amt.de

Wirtschaftsplattform Irak : www.wp-irak.de

Bertelsmann Transformationsindex (BTI)

www.bertelsmann-transformation-index.de